

Zwischen der

DB Netz AG
Region Nord
Lindemannallee 3
30173 Hannover

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der

Stadt Emden

vertreten durch den

Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden
Zum Nordkai 12
26275 Emden

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird folgende

Planungsvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Emden als Baulastträger der Straße.
- (2) Die Vereinbarung wird geschlossen mit dem Ziel der
 - Beseitigung des Bahnübergangs (BÜ) Steinweg in Bahn-km 3,369 der Bahnstrecke von Emden nach Norden, Str.-Nr. 1570 durch den Bau einer Eisenbahnüberführung (EÜ). Die EÜ wird im Zuge der geplanten Verlängerung der gewidmeten Stadtstraße Fruchteburger Weg in Bahn-km 3,00 errichtet. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme gemäß §§ 3, 13 Abs. 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG).

Der neue Kreuzungspunkt liegt in Bahn-km 3,00.

- (3) In dieser Planungsvereinbarung werden die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der Planung einschließlich der erforderlichen Voruntersuchungen festgelegt.
- (4) Für die Durchführung der Maßnahme wird zwischen den Beteiligten eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 EKrG abgeschlossen.

§ 2

Beschreibung der zu planenden Maßnahme

- (1) Beschreibung der Kreuzungsmaßnahme:
 - a. Bau einer EÜ über die geplante Verlängerung der kommunalen Straße Fruchteburger Weg.
 - b. Bau Trogbauwerk unter DB-Strecke für neue Straße.
 - c. Bau Sammelstraße im Stadtteil Conrebbersweg West im Kreuzungsbereich.
 - d. Maßnahmen an DB-Anlagen (Oberbau, OLA, Kabel, Sperrungen...) im Kreuzungsbereich der neuen EÜ.
 - e. Auflassung höhengleicher Bahnübergang (BÜ) Steinweg: Rückbau, Entsorgung und Anpassung aller DB-Anlagen.
- (2) Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Maßnahme insgesamt kreuzungsbedingt ist. Ergibt sich im Planungsprozess, dass es sinnvoll ist, auch nicht kreuzungsbedingte Maßnahmen mit zu planen, werden die Beteiligten diese Vereinbarung ergänzen (Nachtrag zu dieser Planungsvereinbarung) und dabei auch die Vergütung und Abrechnung dieser nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen regeln.

§ 3

Grundlagen und Umfang der Planung

- (1) Die Planung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der technischen Regelwerke des Straßenbaulastträgers und der DB Netz AG sowie sonstiger anerkannter Regeln der Technik. Sie berücksichtigt die vorhersehbare Verkehrsentwicklung.
- (2) Der Planung werden folgende Anforderungen / Unterlagen zugrunde gelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:
 - a. Unterlagen des Straßenbaulastträgers:
 - Erläuterung der Notwendigkeit eines neuen Kreuzungspunktes (Anlage 1a)
 - Rahmenplan Conrebbersweg (Anlage 1b)
 - Flächenentwicklung Conrebbersweg (Anlage 1c)
 - Nachweis "Ersatz des BÜ an Ort und Stelle nicht möglich" (Anlage 1d)
 - b. Unterlagen der DB Netz AG:
 - IvL-Plan Str. 1570 Bf Emden Hbf, km 2,738 – km 3,629 (Anlage 2)
- (3) Die Planung umfasst die Planungsleistungen folgender Leistungsbilder der HOAI 2013:
 - a. Teil 2 Flächenplanung – Abschnitt 2 Landschaftsplanung
§26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan, in Verbindung mit Anlagen 7 und 9 HOAI
 - b. Teil 3 Objektplanung – Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke
§ 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke, in Verbindung mit Anlage 12 HOAI

- c. Teil 3 Objektplanung – Abschnitt 4 Verkehrsanlagen
§ 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen, in Verbindung mit Anlage 13 HOAI
 - d. Teil 4 Fachplanung – Abschnitt 1 Tragwerksplanung
§ 51 Leistungsbild Tragwerksplanung, in Verbindung mit Anlage 14 HOAI
 - e. Teil 4 Fachplanung – Abschnitt 2 Technische Ausrüstung
§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung, in Verbindung mit Anlage 15 HOAI
- (4) Die Planung umfasst außerdem folgende Beratungsleistungen gem. Anlage 1 zur HOAI:
- a. Leistung Umweltverträglichkeitsstudie gemäß HOAI Anlage1, Pkt. 1.1.1 Abs. 1
 - b. Leistungen Bauphysik gemäß HOAI Anlage1, Pkt. 1.2.1 Abs. 3
 - c. Leistungen für Geotechnik gemäß HOAI Anlage 1, Pkt. 1.3.3 Abs. 1
 - d. Leistungen für Ingenieurvermessung gemäß HOAI Anlage1, Pkt. 1.4.4 Abs.1
- (5) Die Planung umfasst:
- für die Objektplanung und Fachplanung:
- a. Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 HOAI)
 - b. Vorplanung einschließlich Variantenuntersuchung (Leistungsphase 2 HOAI)
 - c. Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI)
- für Bahnanlagen nach den Richtlinien der DB Netz AG einschließlich
- Kostenveranschlagung: für Bahnanlagen nach iTwo-System, für Straßenanlagen gemäß Richtlinien des Straßenbaulastträgers.
 - sämtliche vergabereife Planungsunterlagen (auch Bauzustände und Gutachten), soweit diese nicht Bestandteil der Ausführungsplanung sind
 - Finanzierungsplan
- d. Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI)
 - e. Entwurf der Kreuzungsvereinbarung mit Erläuterungsbericht, Plänen und Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten zur Anmeldung der erforderlich werdenden Haushaltsmittel.
- (6) Es sind zunächst die Leistungen bis zum Abschluss der Vorplanung zu erbringen. Die Weiterführung der Planung setzt eine schriftliche Einigung zwischen den Beteiligten und eine gemeinsame Festlegung der weiter zu planenden Variante voraus.

§ 4

Durchführung der Planung

- (1) Der Straßenbaulastträger führt die Planung für folgende Bestandteile der Maßnahme durch:
§ 2 Abs. 1, Buchstaben a. bis e.
- (2) Die DB Netz AG führt die Planung für folgende Bestandteile der Maßnahme durch:
Keine.

- (3) Die Beteiligten führen die Planung der Maßnahme selbst durch oder lassen sie durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros durchführen.
Planungsleistungen der DB Netz AG können auch durch andere Konzernunternehmen der DB AG ausgeführt werden.
- (4) Die Planung berücksichtigt, dass die Durchführung der Maßnahme unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs erfolgen soll.
- (5) Die Beteiligten stimmen sich soweit erforderlich planerisch, terminlich und bautechnisch ab.
- (6) Abweichungen von den Unterlagen nach § 3 Abs. 2 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des anderen Beteiligten, soweit dessen Belange berührt werden.
Werden Änderungen in diesen Unterlagen vorgenommen, sind dem anderen Beteiligten unverzüglich die geänderten Unterlagen zu überlassen.
- (7) Die Planung wird EDV-gerecht durchgeführt. Die graphischen Daten werden digitalisiert im Dateiformat PDF übergeben. Die Koordinaten werden im Format DB Ref übergeben.
- (8) Sofern bei einem Beteiligten bereits entsprechende Unterlagen (wie z. B. Bewehrungspläne für Widerlager, Ergebnisse von Gutachten, Wasser-, Lärm und Bodenuntersuchungen) vorhanden sind, stellt er diese unentgeltlich dem anderen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Planung berücksichtigt werden können.
- (9) Das erforderliche Baurecht für die Maßnahme wird beantragt vom Straßenbaulastträger:
Für die straßenbautechnischen Anlagen über die Aufstellung des Bebauungsplans Baugebiet Conrebbersweg nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Stadt Emden. Für die Eisenbahnbetriebsanlagen als durch die DB Netz AG bevollmächtigter Vertreter der DB Netz AG bei der zuständigen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes nach § 18 ff. AEG.
- (10) Jeder Beteiligte prüft im Rahmen der Mitwirkungspflichten alle vorgelegten Planungsstände. Dafür übergeben die Beteiligten einander folgende Planungsunterlagen
 - Straßenbaulastträger an DB Netz: § 3, Abs. 5, Buchstaben a. bis d. für § 2 Abs. 1, Buchstaben a. bis e. und § 3, Abs. 5, Buchstabe e. in 1-facher Ausfertigung zur Prüfung.
 - DB Netz an Straßenbaulastträger: ggf. im Rahmen der Mitwirkungspflicht anfallende Planungsunterlagen in 1-facher Ausfertigung zur Prüfung.Die Information über das Prüfergebnis erfolgt in einer Frist von 6 Wochen.

§ 5

Kosten

- (1) Zu den Planungskosten gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 gehören die
 - mit Dritten vereinbarten Vergütungen und deren Leistungen
 - Selbstkosten für Eigenleistungen der Beteiligten für die bereits erbrachten Planungsleistungen gemäß § 3 Abs. 3 bis 5.

Die Prüfung der Planung gemäß § 4 Abs. 10 ist nicht Teil der Planung

- (2) Für die Abrechnung der Eigenleistungen vereinbaren die Beteiligten folgendes:
- Straßenbaulastträger:
Stundensatz: 68,50 €

 - DB Netz AG:
Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (s. Rundschreiben (RS) BMVI – StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Unternehmerleistungen und Leistungen anderer Konzernunternehmen werden nach ihrer Anlastung ohne weitere Zuschläge der DB Netz AG weiter verrechnet.
- (3) Wenn absehbar ist, dass die in § 5 Abs. 1 bezifferten Planungskosten überschritten werden, informiert der planende Beteiligte den anderen Kostenbeteiligten.

§ 6

Kostentragung

- (1) Die kreuzungsbedingten Kosten der Planung werden bei Durchführung der Maßnahme, auch wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, Bestandteil der Kostenmasse der Kreuzungsvereinbarung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist. Sie werden auf die Verwaltungskostenpauschale angerechnet, die der Baudurchführende gemäß § 5 der 1. EKrV (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung) auf Grundlage der aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen kann, und sind insoweit damit abgegolten.
- (2) Sofern sich während der Planung der Maßnahme ergibt, dass der Planende für die von ihm geplanten Gewerke nicht die Baudurchführung übernimmt, wird die Verwaltungskostenpauschale im Verhältnis der jeweiligen Leistungsphasen gemäß HOAI aufgeteilt. Dafür wird ein pauschaler Prozentsatz von der Verwaltungskostenpauschale (10 %) vereinbart, der anhand der als Anlage 3 beigefügten Berechnungsmethode ermittelt wird.
- (3) Bis zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme werden die Planungskosten von den Beteiligten in dem Umfang getragen, wie sie die Planung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 erbringen.
- (4) Veranlasst einer der Beteiligten nach gemeinsamer Festlegung einer Planungsvariante aus der Vorplanung oder nach Abschluss der Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung eine nicht nur unwesentliche Planungsänderung, so hat er die Kosten für die nicht mehr verwertbare Planung sowie für die notwendigen Anpassungen der Planung zu tragen. Bei beidseitig veranlasster Planungsänderung tragen die Beteiligten diese Kosten hälftig. Diese Kosten werden nicht auf die Verwaltungskostenpauschale nach § 5 der 1. EKrV angerechnet.
- (5) Wird die Planung auf Veranlassung eines Beteiligten abgebrochen oder die Maßnahme auf Veranlassung eines Beteiligten nicht durchgeführt, trägt dieser die angefallenen Planungskosten. Erfolgt dies aus beidseitiger Veranlassung, tragen die Beteiligten die Planungskosten hälftig.

Beim Abbruch der Planung gehören zu den Planungskosten auch die Aufwendungen, die trotz Kündigung von Planungsverträgen mit Ingenieurbüros infolge fortbestehender Vergütungsansprüche nach §§ 648, 648a BGB entstehen. Der Abbruch der Planung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Beteiligten. Als Abbruch der Planung gilt auch eine Unterbrechung der Planung von mehr als drei Jahren oder kein Baubeginn der Maßnahme innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft des Baurechts.

§ 7

Abrechnung

- (1) Eine Abrechnung der kreuzungsbedingten Planungsleistungen erfolgt im Rahmen dieser Planungsvereinbarung nicht.
- (2) Im Falle der wesentlichen Änderung oder des Abbruchs der Planung bzw. Nichtdurchführung der Maßnahme legt der Beteiligte, bei dem die Planungskosten entstanden sind und die er gemäß § 6 nicht zu tragen hat, gegenüber dem anderen Beteiligten in Rechnung. Dieser ist verpflichtet, nach Prüfung der Rechnung entsprechende Zahlungen zu leisten.
- (3) Den Rechnungen über Planungskosten werden folgende Unterlagen beigelegt:
 - Kopien der Unternehmerrechnungen für Drittleistungen
 - Kopien der Rechnungen anderer Konzernunternehmen der DB AG mit Stundennachweisen, bzw. bei Beauftragung zum Pauschalpreis die Kopie der Vereinbarung
 - Stundennachweise für Eigenleistungen der Beteiligten
 - Kopien der Verträge, wenn von einem der Beteiligten verlangt.
- (4) Es wird eine Zahlungsfrist von 4 Wochen vereinbart.
- (5) Rechnungsanschriften:

DB Netz AG:

DB Netz AG
Region Nord
c/o DB AG – SSC Buchhaltung Deutschland
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1
10115 Berlin

Straßenbaulastträger:

Stadt Emden
c/o Stadtentwicklung Emden / KAdÖR
Heinrich-Nordhoff-Straße 2
26723 Emden

§ 8

Sonstiges

- (1) Müssen Bahnanlagen von Beauftragten des Straßenbaulastträgers betreten werden, bedürfen diese hierzu einer besonderen Erlaubnis.
- (2) Als Ansprechpartner benennen die Beteiligten:

DB Netz AG:

Herr Georg Wagner
Region Nord
Netz Bremen
Theodor-Heuss-Allee 10b
28215 Bremen
Telefon: 0421 / 221-2790
eMail: georg.g.wagner@deutschebahn.com

Straßenbaulastträger:

Herr Wolfgang Fecht
Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden
Zum Nordkai 12
26725 Emden
Telefon: 04921 / 87-5058
eMail: wfecht@emden.de

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

- (3) Diese Planungsvereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen.

Hannover, den
DB Netz AG, Region Nord

Emden, den

i.V.
(kaufm. Unterschrift)

i.V.
(techn. Unterschrift)

.....
Straßenbaulastträger

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1 - Unterlagen des Straßenbaulastträgers
- Anlage 2 - Unterlagen der DB Netz AG
- Anlage 3 - Berechnungsmethode zur Teilung der Verwaltungskostenpauschale